VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 30. März 1944 | Nr. 16

Tag — Inhalt — Seite

Verordnung

über die Beseitigung bolschewistischer Wirtschaftsformen auf den Gebieten des Handels, des Handwerks und der Industrie.

Vom 9. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die von den bolschewistischen Behörden während der Zugehörigkeit Galiziens zur Sowjetunion verstaatlichten und vergemeinschafteten Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe können, soweit ihr Bestand volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, in selbständige Privatbetriebe umgewandelt werden.

(2) Diese Betriebe sind samt den vorhandenen zugehörigen Einrichtungen auf Personen zu übertragen, welche die im öffentlichen Interesse erforderlichen Voraussetzungen zur Führung der Betriebe erfüllen. Hierbei ist in der Regel denjenigen Personen der Vorzug zu geben, die nachweisen können, daß sie oder ihre Rechtsvorgänger am 1. September 1939 Inhaber der Betriebe waren.

(3) Betriebe, die am 1. September 1939 von Körperschaften des öffentlichen Rechts betrieben wurden, werden diesen wieder übertragen, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Die Übertragung der Betriebe und des Eigentums an der Einrichtung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

§ 2

Betriebe, zu deren Errichtung oder Erwerb die Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über den Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Anteilsrechten im Generalgouvernement vom 23. April 1940 (VBlGG. I S. 171) erforderlich ist, können nur nach Erteilung dieser Genehmigung übertragen werden.

§ 3

(1) Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements trifft die gemäß § 1 Abs. 3 zu erlassenden Verfügungen. Er kann seine Befugnis übertragen.

(2) Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 4

(1) Die Gouverneure der Distrikte Krakau und Galizien treffen die übrigen auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden Verfügungen. Sie können ihre Befugnis den Kreis(Stadt)hauptleuten übertragen.

(2) Die Gouverneure der Distrikte Krakau und Galizien werden ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung mit Zustimmung des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Beseitigung bolschewistischer Wirtschaftsformen auf den Gebieten des Handwerks, des Einzelhandels und der Kleinindustrie vom 17. Juli 1942 (VBlGG. S. 418).

Krakau, den 9. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Wiederherstellung des während der Sowjetherrschaft in Galizien entzogenen Privateigentums an landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 9. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Verordnung über die Wiederherstellung des während der Sowjetherrschaft in Galizien entzogenen Privateigentums an landwirtschaftlichen Grundstücken vom 24. April 1943 (VBlGG. S. 179) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts an landwirtschaftlichen Grundstücken wird zu deren Gunsten oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger ohne Rücksicht darauf wiederhergestellt, ob die Grundstücke am 1. September 1939 einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörten oder nicht. Betrug der Umfang des landwirtschaftlichen Grundeigentums einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am 1. September 1939 mehr als 20 ha, so wird das Eigentum bis zum Umfang von 20 ha wiederhergestellt.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 1 wird Abs. 3.

3. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken wird kraft Gesetzes wiederhergestellt,

a) wenn die Grundstücke am 1. Mai 1943 von dem früheren Eigentümer, einem Familienangehörigen, einem Erben oder mit deren Einverständnis von einer sonstigen Person bewirtschaftet werden,

b) in den Fällen des § 1 Abs. 2.“

4. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Soweit gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 3 Rechte

a) zugunsten von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Generalgouvernements und des Großdeutschen Reiches verlegt haben, oder zugunsten ihrer Erben,

b) zugunsten von Personen, die sich deutschfeindlich betätigt haben, oder zugunsten ihrer Erben,

c) zugunsten von Juden oder zugunsten ihrer Erben

wiederhergestellt werden oder wiederaufleben, werden sie gleichzeitig vorläufig sichergestellt (Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des gesamten sowjetrussischen Staatsvermögens im Distrikt Galizien vom 1. August 1941 — VBlGG. S. 447).

(2) Die Wiederherstellung des Eigentums gemäß § 2 Abs. 2 findet zugunsten der in Abs. 1 genannten Personen nicht statt.“

5. Der § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zugunsten von deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen und Deutschstämmigen, die aus dem am 1. August 1941 dem Generalgouvernement angegliederten Gebiet umgesiedelt worden sind oder die eine Entschädigung für den Verlust ihrer Rechte erhalten oder zu erwarten haben, wird das Eigentum gemäß § 2 Abs. 2 nur in Ausnahmefällen wiederhergestellt.“

6. Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer es unternimmt, die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Nachweise durch falsche Angaben zu führen oder in sonstiger Weise einen Vermögensvorteil zu erlangen, der ihm nach dieser Verordnung nicht zukommt, oder wer den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.“

Artikel II.

Diese Verordnung ist vom 1. Mai 1943 an anzuwenden, Artikel I Nr. 6 tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 9. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über die Einführung der Verordnung zum Schutz von Wald, Moor und Heide gegen Brände vom 22. April 1941 im Distrikt Galizien.

Vom 9. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz von Wald, Moor und Heide gegen Brände vom 22. April 1941 (VBlGG. S. 228) wird im Distrikt Galizien eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Krakau, den 9. März 1944.

Der Generalgouverneur
In Vertretung
Bühler

Verordnung

über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an nicht wiederbeschäftigte Beamte deutscher Volkszugehörigkeit des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände und an nicht wiederbeschäftigte Berufsmilitärpersonen deutscher Volkszugehörigkeit im Distrikt Galizien.

Vom 9. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Die Verordnung über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an nicht wiederbeschäftigte Beamte deutscher Volkszugehörigkeit des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände und an nicht wiederbeschäftigte Berufsmilitärpersonen deutscher Volkszugehörigkeit vom 14. August 1941 (VBlGG. S. 481) ist vom 22. August 1941 an auch im Distrikt Galizien anzuwenden.

Krakau, den 9. März 1944.

Der Generalgouverneur
In Vertretung
Bühler

Anordnung Nr. 7

der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement über die Beschränkung des Kohlenverbrauchs.

Vom 3. März 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBlGG. I S. 85) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich.

(1) Folgende Verbraucher haben ihren Kohlenverbrauch gemäß §§ 2 und 3 zu beschränken:

1. a) Versorgungsbetriebe (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke), soweit sie ganz oder teilweise der öffentlichen Versorgung dienen,
   b) Gewerbe- und Industriebetriebe, die auf Grund einer Einzelweisung der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement ihren Bedarf anzumelden haben,
   c) W-Betriebe,
   d) Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit Ausnahme der in Nr. 2 Buchstaben h bis m genannten landwirtschaftlichen Verbraucher,
   e) sonstige Industriebetriebe, deren Verbrauch in drei aufeinanderfolgenden Monaten durchschnittlich jeweils mehr als 100 t beträgt,
   f) Verkehrsbetriebe sowie an Verkehrsbauten beteiligte Bauunternehmen mit Ausnahme der in Nr. 2 Buchst. f genannten;
2. sonstige Verbraucher, deren durchschnittlicher Mehr- und Neubedarf die in Abs. 1 und gemäß Abs. 3 des § 2 festgelegten Verbrauchsgrenzen im Monat um mehr als 10 t übersteigt. Hierzu rechnen insbesondere
   a) in Nr. 1 nicht aufgeführte Gewerbe- und Industriebetriebe,
   b) Dienststellen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten,
   c) Betriebe der Deutschen Post Osten,
   d) Anstalten und Betriebe des Gesundheitswesens,
   e) Schulen, Institute und Museen,
   f) Straßenbauunternehmen,
   g) Handwerksbetriebe,
   h) Druschkohlenverbraucher,
   i) Mühlen,
   k) Molkereien,
   l) Gartenbaubetriebe,
   m) Tabakbaubetriebe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Dienststellen der Wehrmacht und Waffen-SS hinsichtlich des unmittelbaren Truppenbedarfs sowie für die Ostbahn.

§ 2
Verbot des Mehrverbrauchs.

(1) Verboten ist der Mehrverbrauch an Kohle (Steinkohle, Braunkohle) und den aus ihr hergestellten festen Brennstoffen (Briketts, Koks einschließlich Gaskoks)

1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September, soweit der durchschnittliche Monatsverbrauch in der Zeit vom 1. April 1943 bis 30. September 1943 überschritten wird,
2. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, soweit der durchschnittliche Monatsverbrauch in der Zeit vom 1. Oktober 1943 bis 31. März 1944 überschritten wird.

(2) Verboten ist ferner die Errichtung neuer Kohlenverbrauchsstellen.

(3) Die Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement kann an Stelle der in Abs. 1 getroffenen Regelung den Kohlenverbrauch durch Verbrauchshöchstmengenbescheid begrenzen.

§ 3

Meldung von Minderverbrauch.

(1) Ein eingetretener oder bevorstehender Minderverbrauch im jeweiligen Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Monaten gegenüber den in Abs. 1 oder gemäß Abs. 3 des § 2 festgesetzten Grenzen ist zu melden, wenn er 20 t, bei Großverbrauchern von mehr als 200 t im Monatsdurchschnitt 50 t, monatlich übersteigt.

(2) Die Meldung ist unverzüglich dem Distriktsbeauftragten der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement zu erstatten.

§ 4

Antrag auf Genehmigung von Ausnahmen.

(1) In dringenden Bedarfsfällen können über die in § 2 festgesetzten Grenzen hinausgehende Kohlenmengen durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zuerkannt werden. Der Mehrverbrauch ist erst nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung gestattet.

(2) Die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a aufgeführten Verbraucher haben den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mindestens acht Wochen vor Eintritt des Bedarfsfalles über die zuständige Hauptgruppe in der Distriktskammer für die Gesamtwirtschaft beim Distriktsbeauftragten der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement mit einer Begründung versehen einzureichen.

(3) Die in § 1 Nr. 2 Buchst. b bis m aufgeführten Verbraucher haben den Antrag beim Kreis(Stadt)hauptmann einzureichen. Handwerksbetriebe haben ihren Antrag über die für den Kreis oder die Stadtgemeinde zuständige fachliche Untergliederung der Distriktskammer für die Gesamtwirtschaft zu leiten.

(4) Für den Antrag ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden, den die im § 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a aufgeführten Verbraucher beim Distriktsbeauftragten der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement, die im § 1 Nr. 2 Buchst. b bis m aufgeführten Verbraucher beim Kreis(Stadt)hauptmann zu beziehen haben.

§ 5

Genehmigungsverfahren.

(1) Der Distriktsbeauftragte der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement prüft den Antrag und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Wirtschaft) zur Entscheidung vor. Dessen Bescheid wird dem Antragsteller vom Distriktsbeauftragten der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement übermittelt.

(2) Über die gemäß § 4 Abs. 3 eingereichten Anträge entscheidet der Distriktsbeauftragte der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement. Dessen Bescheid wird vom Kreis(Stadt)hauptmann dem Antragsteller übermittelt.

(3) Wird für Mehr- oder Neubedarf die Zuerkennung von mehr als 200 t beantragt, so ist der Antrag in jedem Falle über die Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) zuzuleiten. Deren Bescheid wird dem Antragsteller von der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement übermittelt.

(4) In dem Genehmigungsbescheid können Auflagen festgesetzt werden.

(5) Nachträgliche Änderungen der Art, des Umfanges und des Zeitpunktes des Bedarfs sind den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Stellen unverzüglich zu melden.

(6) Ein Anspruch auf Sicherstellung der zuerkannten Kohlenmengen für Mehr- oder Neubedarf besteht nicht.

§ 6

Zulassung sonstiger Ausnahmen.

Neben den in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen kann die Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 7

Listenführung.

Die Distriktsbeauftragten der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement führen laufend Listen über den Mehr-, Neu- und Minderbedarf. Sie können mit Zustimmung der Gouverneure der Distrikte (Abteilung Wirtschaft) die Führung der Listen über Bedarfsänderungen der in § 1 Nr. 2 Buchst. b bis m genannten Verbraucher den Kreis(Stadt)hauptleuten übertragen.

§ 8

Strafvorschrift.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 9 ff. der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103) bestraft.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

Krakau, den 3. März 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement
Dr. Jehne

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).